

## Rahmenlehrkonzept im Wintersemester 2021/22

### 1. Einleitung

Nach drei weitgehend digitalen Semestern startet die Technische Hochschule Nürnberg im Wintersemester 2021/22 wieder mit der Aufnahme des Präsenzlehriebetriebes, begleitet von situations- und hochschuladäquaten Infektionsschutzregeln. Gleichsam sind wir dazu aufgerufen, den durch die Pandemie ausgelösten Digitalisierungsschub zu nutzen und dauerhaft ein möglichst flexibles, praktikables und interessensgerecht einsetzbares Lehr- und Lernangebot aufzubauen. Dazu kann auch gehören, dass wir hybride Lehrformate anbieten, Präsenzvorlesungen in digitaler Form begleiten oder bei ausgewählten Veranstaltungen aus fachlichen Gründen rein digitale Formate durchführen.

Das Rahmenlehrkonzept hat das Ziel, den Präsenzbetrieb an unserer Hochschule übereinstimmend mit den Anforderungen des Infektionsschutzes sowie denjenigen des Lehrbetriebs abzusichern. Das Konzept gilt vorbehaltlich strengerer höherrangiger Bestimmungen oder Anordnungen der zuständigen Gesundheitsbehörden und formuliert einen Mindeststandard. Die nachfolgenden Regelungen für den Lehrbetrieb treffen keine abschließenden Regelungen für den Bereich des Arbeitsschutzes. Die einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes sind zu beachten.

### 2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

#### 2.1. 3G-Regel

Zur Gewährleistung des Infektionsschutzes und zur Absicherung des Präsenzbetriebes an der Technischen Hochschule Nürnberg gilt die 3G-Regel bei einer Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 im Gebietsbereich der Kreisverwaltungsbehörde Nürnberg. Der Zugang zu den Gebäuden der Technischen Hochschule Nürnberg ist in diesem Fall grundsätzlich nur den 3G - Geimpften, Genesenen und Getesteten - vorbehalten. Eine Ausnahme von der 3G-Regel gilt insbesondere für

- Prüfungen (einschließlich aller Prüfungsbestandteile) und
- für den Hochschulbetrieb oder die Durchführung von Veranstaltungen nötige berufliche oder gemeinwohldienliche ehrenamtliche Tätigkeiten.

## 2.2. Testungen

Nach den aktuellen in Bayern geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, oder
  - eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- zu erbringen.

### 2.2.1. Organisation

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

- **PCR-Tests** können im Rahmen der Jedermann-Testungen nach bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch das Testzentrum ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebots vorgezeigt.
- **Antigen-Schnelltests** zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinischen Laboren, Rettungs- und Hilfsorganisationen und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen nach § 2 Nr. 7 c) SchAusnahmV möglich.

Derzeit können sich Studierende im Rahmen der Bürgertestungen (§4a TestV) kostenfrei in lokalen Testzentren und bei privaten Betreibern per Antigen-Schnelltest testen lassen. Diese voraussetzungslosen Bürgertestungen, ebenso wie die anlasslosen kostenfreien PCR-Testungen im Rahmen der bayerischen Teststrategie, werden zum 10.10.2021 beendet. Die Staatsregierung wird Studierenden zunächst weiterhin kostenfreie Testungen ermöglichen. Dieses zusätzliche Angebot ist derzeit bis 30.11.2021 befristet. Sobald uns hierzu nähere Informationen vorliegen, werden wir Sie umgehend informieren.

### 2.2.2. Ausnahme für geimpfte und genesene Personen

Geimpfte bzw. genesene Personen können vor der Nutzung eines testabhängigen Angebots alternativ zu einem Testnachweis einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorlegen.

### 2.3. Überprüfung der vorzulegenden Nachweise (3G)

Zur Überprüfung der 3G-Regelung werden an der Technischen Hochschule Nürnberg Kontrollen durchgeführt werden, die insbesondere durch Stichproben erfolgen können. Hierzu kann die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm Dritte beauftragen, die in diesem Rahmen das Hausrecht ausüben und insbesondere Hausverbote aussprechen dürfen. Zur Überprüfung sind ferner die amtlich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers in den von ihnen benutzten Räumlichkeiten, die Leitung der zentralen Einrichtungen für den Bereich der jeweiligen Einrichtung und die Mitarbeiter der Abt. TFM im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben berechtigt.

Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht durch die Hochschule beziehungsweise von der Hochschule Beauftragte in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren, so dass auch die persönliche Identität abgeglichen werden kann.

### 2.4. Maskenpflicht

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Die Maskenpflicht gilt insbesondere **nicht**:

- am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören; dies gilt beispielsweise auch für Vortragende.
- aus sonstigen zwingenden Gründen; diese können sich insbesondere aus praktischen, didaktischen beziehungsweise hochschulorganisatorischen Erfordernissen des Lehrbetriebs oder des sonstigen Hochschulbetriebs ergeben, insbesondere im Hinblick auf praktische Präsenzveranstaltungen und damit sachlich zusammenhängende Bereiche, Situationen und Tätigkeiten; insbesondere sind weder der Mindestabstand noch die Maskenpflicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung einer künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde beziehungsweise mit dieser nicht vereinbar ist.

Von der Maskenpflicht sind befreit:

- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; die Glaubhaftmachung erfolgt vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist

## **2.5. Ausschluss von Teilnahme und Aufenthalt**

Grundsätzlich dürfen Personen:

- die für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome aufweisen (typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust),
- die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder
- bei denen eine aktuelle Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist,

am Hochschulbetrieb vor Ort nicht teilnehmen und die Hochschule (Gebäude und sonstige geschlossene Räume) nicht betreten. Eine Person, die während ihres Aufenthalts an der Hochschule für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome entwickelt, hat umgehend die Hochschulräume und das Hochschulgebäude zu verlassen und die Hochschule zu informieren.

## **3. Allgemeine Schutzmaßnahmen**

### **3.1. Lüftungskonzept Lehrräume**

Lehrräume mit natürlicher Lüftung müssen nach spätestens 20 min gründlich gelüftet werden, können aber auch durchgängig gelüftet werden, wenn dies ohne Lärmbelästigung möglich ist. Die Lüftung der Lehrräume vor und während der Lehrveranstaltung wird durch die Lehrperson veranlasst und kontrolliert. Technisch belüftete bzw. klimatisierte Räume sind entsprechend ausgewiesen. Die Fenster und Türen in diesen Räumen bleiben geschlossen.

### **3.2. Kontaktdatenerhebung**

Für den Infektionsschutz ist weiterhin die Feststellung wichtig, welche Personen sich gleichzeitig in einem Raum befunden haben. Hierzu werden die Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden, die an einer Lehrveranstaltung teilnehmen, über das Scannen eines QR-Codes mittels eines Mobilgerätes erfasst und müssen sich anschließend registrieren und ihre räumlichen und zeitlichen Aufenthalte hinterlegen unter: <https://virtuohm.ohmportal.de/corona>. Im Rahmen der Kontaktdatenerfassung wird auch eine Selbstverpflichtung über die Einhaltung der 3G-Regel über VirtuOhm verlangt.

### **4. Präsenzlehrveranstaltungen**

Die Abstandsregelungen bei Lehrveranstaltungen sind aufgehoben, wenn medizinische Gesichtsmasken getragen werden. Die bisherigen Belegungsobergrenzen gelten in diesem Fall nicht mehr. In Präsenzveranstaltungen ist der Mindestabstand von 1,5 Meter NICHT mehr erforderlich. Dafür Lehrveranstaltungen die 3G-Regel gilt und zusätzlich eine Maskenpflicht am Platz besteht, wird keine Höchstgrenze für die Belegung festgelegt. Auf dem Hochschulgelände besteht in Gebäuden und geschlossenen Räumen durchgängig Maskenpflicht. Ausreichend ist eine so genannte OP-Maske. Das Tragen einer FFP2-Maske ist NICHT mehr zwingend vorgeschrieben.

### **5. Nutzung von PC-Laboren**

Hinweise zur Nutzung der PC-Labore unter Berücksichtigung der aktuellen Hygienemaßnahmen entnehmen Sie bitte [https://intern.ohmportal.de/fileadmin/Rechenzentrum/PC-Labor/Hygiene-konzept\\_PC-Labore.pdf](https://intern.ohmportal.de/fileadmin/Rechenzentrum/PC-Labor/Hygiene-konzept_PC-Labore.pdf)

### **6. Nutzung Bibliothek**

Hinweise zur Nutzung der Bibliothek unter Berücksichtigung der aktuellen Hygienemaßnahmen entnehmen Sie bitte <https://www.th-nuernberg.de/einrichtungen-gesamt/zentrale-einrichtungen/bibliothek/informationen-zur-bibliothek/informationen-zu-den-serviceleistungen-der-bibliothek-waehrend-der-covid-19-einschraenkungen/>

## **7. Verantwortlichkeiten**

Alle Hochschulmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen und Regelungen in den Bereichen eingehalten werden, für die sie jeweils verantwortlich sind. Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüferinnen und Prüfer sowie Lehrende. Dies umfasst auch die Verantwortung, innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs in geeigneter Weise über die aktuell geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Rahmenkonzept tritt am 23.09.2021 in Kraft.